

Vereinssatzung

der Kampfsportgemeinschaft OH-DO-KWAN e.V.
(Abkürzung: KSG OH-DO-KWAN e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1975 in Viersen-Dülken gegründete Verein führt den Namen Kampfsportgemeinschaft OH-DO-KWAN e.V. (abgek. KSG OH-DO-KWAN e.V.)

Sitz des Vereins ist Viersen.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach (VR0438, Registergericht Mönchengladbach, UR.-Nr.: 1221/2008/0) eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- Förderung des Breiten- und Leistungssports gem. §52 Abs.2 Nr.21 AO

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:

- ein strukturiertes regelmäßiges Trainingsangebot
- Verpflichtung von Trainern
- Teilnahmen an nationalen und internationalen Wettkämpfen
- Mitgliedschaft in diversen Sportverbänden

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

(4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

(5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

(6) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

(7) Der Verein ist mit seinen Mitgliedern in den Fachverbänden, sowie im LSB u. DOSB.

Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dieser Fachverbände und des LSB u. DOSB an und verpflichtet sich diese zu beachten und zu befolgen.

Vereinssatzung

der Kampfsportgemeinschaft OH-DO-KWAN e.V.
(Abkürzung: KSG OH-DO-KWAN e.V.)

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und Mitglieder ab 16 Jahren mit aktivem und passivem Wahlrecht innerhalb des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder (beitragsfreie Mitglieder)
- c) fördernde Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Materialien des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es wird von den Mitgliedern erwartet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützend in die Vereinsaktivitäten einzubringen und damit zu einer prosperierenden Vereinsgemeinschaft beizutragen.
- b) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport-, Haus- und Beitragsordnung zu beachten.
- c) Die durch die Mannschaften gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins.
- d) Bei sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen, an denen sich der Verein gemäß der Satzung beteiligen kann, dürfen Mitglieder nur für den eigenen Verein starten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen:

- a) Ermahnung, Verweis, Verwarnung
- b) Geldbußen
- c) Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
- d) Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- e) Ausweisung (Hausverbot) oder Ausschluss aus dem Verein

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Vereinssatzung

der Kampfsportgemeinschaft OH-DO-KWAN e.V.
(Abkürzung: KSG OH-DO-KWAN e.V.)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Aufnahmeunterlagen. Die

Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- mit der Insolvenz des Mitglieds
- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt des Mitgliedes kann jederzeit, unter Einhaltung der nachstehenden Kündigungsfristen, schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein ist bis zum 31.12. eines auslaufenden Geschäftsjahres, für den 30.06. des Folgejahres oder bis zum 30.06 für den 31.12. des Geschäftsjahres dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungstermine zum 30.06. oder zum 31.12. und die damit verbundenen Beitragspflichten bestehen weiter, bis zum Ende der Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht des Mitgliedes beinhaltet auch die Zahlung der Beiträge an die Mitgliedsorganisationen, in denen der Verein Mitglied ist, dies ist für das ganze Geschäftsjahr gültig.

Bezahlte Beiträge werden für das 2. Halbjahr nicht erstattet, wenn es sich um Jahresbeiträge handelt. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung oder des Ausschlusses an ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – sowie ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Durch den Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder ggf. eingezahlte Einlagen.

Das Mitglied hat nach seinem Austritt oder Ausschluss sämtliche Materialien und Unterlagen, die dem Verein gehören oder diesen betreffen, an den Vorstand persönlich oder durch einen Vertreter innerhalb von vier Wochen zu übergeben.

Vereinssatzung

der Kampfsportgemeinschaft OH-DO-KWAN e.V.
(Abkürzung: KSG OH-DO-KWAN e.V.)

§ 8 Beiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen (weitere im Sportverkehr entstehende Kosten), Mahnkosten sowie Bearbeitungsgebühren festsetzen.

Die Beiträge werden im Voraus fällig, und zwar zum 28. des Vormonates für den Folgemonat. Die Einrichtung zur Teilnahme am Bankeinzug ist vorgegeben.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühren und Umlagen, sowie Mahnkosten und Bearbeitungsgebühren werden vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Rückständige Beiträge sowie weitere dadurch entstandene Kosten können nach

Vorstandsbeschluss eingeklagt werden. Bei Vereinswechsel kann eine Freigabe nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung im Vereinsorgan der Homepage oder Aushang am Informationsbrett des Vereins, mindestens 14 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Tagesordnung.

Eine Bekanntmachung in der lokalen Presse ist möglich.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied ab 16 Jahren steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Vereinssatzung

der Kampfsportgemeinschaft OH-DO-KWAN e.V.
(Abkürzung: KSG OH-DO-KWAN e.V.)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl des Gesamtvorstandes findet auf Antrag statt.

Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen aus der Mitgliederversammlung beantragt werden.

- Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Sollte kein Kassenprüfer gewählt werden, kann die Kasse auch durch eine anerkannte externe Finanzfachkraft geprüft werden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Medien- und Datenschutzbeauftragten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer mindestens 18 Monate Mitglied des Vereins ist (ausgenommen Gründungsmitglieder) und mit seinem Beitrag nicht im Rückstand liegt. Der Vorstand für die Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Vereinssatzung

der Kampfsportgemeinschaft OH-DO-KWAN e.V.
(Abkürzung: KSG OH-DO-KWAN e.V.)

Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten sowie Personen ernennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren. Der Vorstand erstellt und ändert die Ordnungen. Die Ordnungen und deren Änderungen sind schriftlich bekannt zu geben und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Vereinssatzung

der Kampfsportgemeinschaft OH-DO-KWAN e.V.
(Abkürzung: KSG OH-DO-KWAN e.V.)

§ 14 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß §3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen auf den sachlichen Inhalt geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfung kann auf Vorschlag des Vorstandes und Genehmigung der Mitgliederversammlung auch an eine anerkannte Finanzfachkraft übertragen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fällen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Als Liquidatoren werden die Mitglieder des Vorstandes bestellt.

§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Näheres regelt die "Ordnung zum Datenschutz und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Vereinsmitglieder", die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 29. März 2023 besprochen und beschlossen und hat den Anspruch, alle anderen Satzungen der Kampfsportgemeinschaft OH-DO-KWAN e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach zu ersetzen.

Vereinssatzung

der Kampfsportgemeinschaft OH-DO-KWAN e.V.
(Abkürzung: KSG OH-DO-KWAN e.V.)

